



Short Public Report

RISER-Service

Recertification No. 2

1. Name and version of the IT-based service:

IT-based service: *Registry Information Service on European Residents („RISER-Service“)*

Functional status: February 2016.

2. Manufacturer / vendor of the IT product / Provider of the IT-based service:

Company Name: RISER ID Services GmbH

Company Address: Charlottenstraße. 80, 10117 Berlin, Germany

Web: www.riserid.eu

Contact Person: Mr. Hendrik Tamm

3. Time frame of evaluation: 2015/12-01 – 2016-02-22

4. EuroPriSe Experts who evaluated the IT product / IT-based service:

Name of the Legal Expert: Dr. Irene Karper

Address of the Legal Expert: datenschutz cert GmbH
Konsul-Smidt-Str. 88a
28217 Bremen, Germany

ikarper@datenschutz-cert.de

Name of the Technical Expert: Ralf von Rahden

Address of the Technical Expert: datenschutz cert GmbH
Konsul-Smidt-Str. 88a
28217 Bremen, Germany

rrahden@datenschutz-cert.de

5. Certification Authority:

Name: EuroPriSe Certification Authority
Address: Joseph-Schumpeter-Allee 25
53227 Bonn
Germany
eMail: contact@european-privacy-seal.eu

6. Specification of Target of Evaluation (ToE):

Gegenstand der Evaluierung (ToE) ist das IT-Produkt und der IT-basierende Service RISER mit Funktionsstand zum Februar 2016. Zum ToE gehören die Komponenten

- RISER Internat Client
- RISER Applikation inklusive des
 - EMA Monitorings
- Kunden-, Lieferanten- und Meldebehördenportal.

Ferner wurde die ehemalige gehörige Befüllung der sogenannten Sterbedatenbank mit personenbezogenen Daten ab dem 01.11.2015 eingestellt.

Nicht zum ToE gehören

- Der Einsatz von RISER über Smartphones und Tablets
- Die Einsatzumgebung beim Anwender
- Hardwarebestandteile und Betriebssysteme im Rechenzentrum
- Ermittlung der Postadressen über die Umzugsdatenbank der Deutsche Post Adress GmbH & Co. KG sowie die Ermittlung der Geburtsdaten bei der Schufa Holding AG, welche optional vor einer Melderegisterauskunft genutzt werden können
- Realtime-Anschriftenprüfung (ID-Check) und Realtime-Altersverifikation (Age-Check)
- Auskunfteien der Lieferanten und behördliche Melderegister
- weitergehende Serviceleistungen der RISER ID Service GmbH.

7. General description of the IT product or IT-based service:

RISER („Registry Information Service on European Residents“) ist IT-Produkt und IT-basierender Service. RISER wird von der RISER ID Services GmbH als Meldedatenbroker zur Einholung von Melderegisterauskünften im Auftrag öffentlicher oder privater Stellen angeboten. Diese können über RISER einfache und in begrenztem Umfang auch erweiterte Melderegisteranfragen für Deutschland, Schweiz und Österreich vornehmen.

Anfragen erfolgen auf dem zentralen Webportal unter www.riserid.eu und werden von der RISER ID Services GmbH an die zuständigen Meldebehörden weitergeleitet und von diesen beauskunftet. In der Regel werden die Melderegisterauskünfte elektronisch erteilt. Über RISER werden die beauskunfteten Ergebnisdaten dann dem Anfragenden zur Abholung bereitgestellt und unter Berücksichtigung des vertraglich vereinbarten Zeitraumes wieder gelöscht.

Bei der Einholung von Melderegisterauskünften bereitet die RISER ID Services GmbH die Anfrage- und Ergebnisdaten auf, indem die ein- bzw. ausgehenden Daten auf Plausibilität kontrolliert, Formatstrukturen angepasst und inkonsistente Ergebnisdaten händisch überprüft werden.



Abbildung 1: Workflow - vereinfacht

Anwender von RISER sind Unternehmen und öffentliche Stellen, die Ihren Sitz in der EU haben, Lieferanten (Brokerdienste) und Meldebehörden. Sie können sich mit Name, Kennung und Passwort an der geschlossenen Benutzergruppe anmelden und Stammdaten ihres Benutzerkontos pflegen, Leistungsnachweise abrufen oder Informationen verarbeiten.

Bei Einzelanfragen werden Daten direkt in eine Eingabemaske eingegeben, die an die Anforderungen der nationalen/regionalen Registerbehörde angepasst ist. Bei Sammelanfragen erfolgt hingegen eine Übertragung einer Datei mit mehreren Anfragedatensätzen. Der Kunde erhält im Account eine Auflistung der Aufträge, die Preisangabe und die Anfrage, diese mit „OK“ zu bestätigen und damit den Auftrag zu erteilen. RISER bearbeitet die bestätigte Anfrage und stellt die Meldeergebnisse im Account wieder zur Verfügung.

Über ein optionales „EMA-Monitoring“ können Datensätze von Personen, die unbekannt verzogen sind, identifiziert werden, sofern innerhalb eines bestimmten Zeitraumes eine neue Adresse bekannt wird. Das EMA-Monitoring dient der Qualitätsverbesserung. Der Kunde wird bei Auswahl dieses Zusatzservices informiert, wenn der Meldebehörde neue Erkenntnisse vorliegen und kann dann zu dieser Person gezielt eine neue Anfrage anstoßen. Eine Wiederverwendung der von der Meldebehörde beauskunfteten Daten für eigene Zwecke der RISER ID Services GmbH findet nicht statt. Das EMA-Monitoring ist Evaluationsgegenstand.

Anschriften können optional von RISER in der Umzugsdatenbank der Deutsche Post Adress GmbH & Co. KG ermittelt werden. Ferner bietet RISER die optionale Möglichkeit, bei Vorliegen eines berechtigten Interesses Geburtsdaten zu einer angefragten Person bei der Schufa Holding AG zu ermitteln. Umzugsdatenbank und Auskunftfei sind nicht Evaluationsgegenstand.

RISER Dienst	Interaktive Anfrage Deutschland	Datum: 22.07.2010
Kundenportal		Anfrageland ändern 
Sammelanfrage		Kunde: RISER ID Services GmbH
Einzelanfrage		Benutzer: Hendrik Tamm
Aufträge verfolgen		
Anfragen auswählen		
Sachstandsanfragen		
Benutzer verwalten		
Benachrichtigungen		
Persönl. Einstellungen		
Leistungsnachweis		
Support		
Abmeldung		
Lieferantenportal		
Meldebehördenportal		
Kunde werden		

Im zweiten Schritt der Einzelanfrage machen Sie bitte die erforderlichen Angaben zu der Person, die Sie anfragen möchten.

Bitte geben Sie PLZ und/oder Ort an.

Postleitzahl Ort

Bitte geben Sie Namen und Vornamen an.

Nachname

Vorname

Bitte geben Sie von den drei folgenden Angaben (Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift) möglichst viele an.

Geschlecht keine Angabe männlich weiblich

Geburtsdatum (Format: TT.MM.JJJJ)

Straße Hausnummer

Aktenzeichen der Anfrage für Ihre internen Zwecke

Aktenzeichen der Anfrage

Abbildung 2: Beispiel einer Einzelabfrage

Anfrage- und Ergebnisdaten werden in der Standardausführung von RISER für den Kunden auf einem Archivierungsserver für 6 Wochen gespeichert. Kunden können kürzere Aufbewahrungsfristen einrichten. Danach werden die Daten in den Revisionsdatenbestand von RISER übernommen, der der Nachweisführung und Abrechnung gegenüber Meldebehörden und Kunden dient. Die Anfrage- und Ergebnisdaten werden 90 Tage gehalten, bevor sie anonymisiert und die Abrechnungsinformationen ohne Personenbezug archiviert werden.

Die RISER ID Services GmbH übernimmt im Auftrag der Kunden den Prozess der Melderegisterabfrage sowie die Aufbereitung angefragter und beauskunfteter Daten am Standort in Berlin. Die IT-Systeme von RISER sind im Auftrag der RISER ID Services GmbH im Rechenzentrum der QSC AG in München untergebracht. Hierbei handelt es sich um ein reines Housing. Die IXSYS EDV Systemberatung in München ist mit dem

Betrieb der IT-Systeme durch die RISER ID Services GmbH beauftragt. Für die Umsetzung konventioneller (meist schriftlicher) Meldeauskünfte bedient sich die RISER ID Services GmbH zudem weiterer Unterauftragnehmer mit Sitz in der BRD.

8. Transnational issues:

RISER wird auf europäischen Märkten für die Länder Deutschland, Schweiz und Österreich angeboten.

9. Tools used by the manufacturer of the product / provider of the IT-based service:

Keine Relevanten.

10. Edition of EuroPriSe Criteria used for the evaluation:

EuroPriSe Kriterienkatalog, Version aus November 2011.

11. Modifications / Amendments of the IT product or IT-based service since the last (re)certification

Im Webfrontend und in der Schnittstelle zu Kunden wurde die Angabe eines Geschäftszeichens zum Pflichtfeld geändert. Ferner entfallen Ergebnisinformationen zu Auskunftssperren und „ohne festen Wohnsitz“, da hierzu keine Auskunft mehr erteilt wird. Im Webfrontend und der Schnittstelle zur Meldebehörde sind Anfrage- und Ergebnisdokumente auf OSCI xMeld 2.1 umgestellt worden. Ferner erfolgen dort nun die Angabe des gewerblichen Zweckes „Adressermittlung und Weitergabe an eine benannte Stelle“ sowie die Angabe der Kunden-ID, als die Stelle, an die Daten weitergegeben wurden. Ferner muss dort angegeben werden, dass die Anfrage nicht zu Zwecken der Werbung und des Adresshandels erfolgt. Schließlich wurde das Verschlüsselungsverfahren umgestellt auf Veracrypt.

12. Changes in the legal and/or technical situation

Zum 01.11.2015 ist in der BRD das Bundesmeldegesetz (BMG) in Kraft getreten, das die Anforderungen für die Erteilung von Melderegisterauskünften an öffentliche Stellen (§§ 34ff. BMG) und Private (§§ 44ff. BMG) verändert hat. Für Melderegisterauskünfte zu gewerblichen Zwecken sind dies folgende wesentliche Änderungen:

- Die gewerblichen Zwecke des Empfängers müssen in der Anfrage angegeben werden (§ 44 Abs. 1 S. 2 BMG).

- Der Empfänger der Daten darf diese nur für diejenigen Zwecke verwenden, welche er in der Anfrage angegeben hat (§ 47 Abs. 1 S. 1 BMG).
- Die Daten dürfen nur zu den Zwecken Werbung und Adresshandel verwendet werden, wenn der Betroffene ausdrücklich zugestimmt hat (§ 44 Abs. 3 S. 1 BMG).
- Nach Erfüllung der in der Anfrage angegebenen Zwecke sind die Daten zu löschen (§ 47 Abs. 1 S. 2 BMG).
- Für die Erteilung automatisierter Melderegisterauskünfte muss der Antragssteller die betroffene Person eindeutig identifizieren, wobei das Geschlecht der betroffenen Person nicht zur Anfrage verwendet werden darf (§ 49 Abs. 4 S. 1 BMG).

RISER bietet nunmehr eine optionale Geburtsdatenermittlung für Kunden mit berechtigtem Interesse über die Schufa Holding GmbH. In Verbindung mit der einfachen Melderegisterauskunft besteht für RISER Kunden nach Unterzeichnung einer Zusatzvereinbarung zum Kundenvertrag die Möglichkeit, zu der angefragten Person ein Geburtsdatum mittels Datenübermittlung an die Schufa Holding GmbH zu ermitteln. Das Geburtsdatum ist notwendig, um die automatisierte Verarbeitung gemäß § 49 Abs. 4 Nr.1 BMG sicherzustellen. Die angefragte Person wird über die Auskunftserteilung im Rahmen seines Auskunftsrechtes informiert.

RISER setzt diese Anforderungen in den entsprechenden Formularen sowie in geänderten vertraglichen Grundlagen mit den Anwendern um. Kunden müssen nunmehr versichern, dass die Anfragen für Melderegisterauskünfte nicht zu den Zwecken Werbung und Adresshandel erfolgen. Sie verpflichten sich, ein eindeutiges Geschäftszeichen in den Anfragen anzugeben und werden hingewiesen, soweit möglich das Geburtsdatum zu der angefragten Person bei der Anfrage zur Melderegisterauskunft anzugeben.

RISER umfasst hingegen nicht mehr folgende Funktionalitäten:

Die Anfragemöglichkeit von Melderegisterauskünften für die Länder Estland, Schweden, Litauen und Italien ist entfallen. Melderegisteranfragen sind nur für die Länder Deutschland, Schweiz und Österreich möglich. Die optionale Ermittlung von Telefonnummern aus frei zugänglichen Telefonverzeichnissen ist entfallen. Die Befüllung der Sterbedatenbank wurde zum 01.11.2015 ausgesetzt.

13. Evaluation results:

Mittels RISER erhalten Unternehmen und öffentliche Stellen in Deutschland, Österreich und der Schweiz die benutzerfreundliche Möglichkeit, die Einholung von Meldeauskünften über einen Meldedatenbroker zu beauftragen. Die RISER ID Services GmbH wird hierfür als Auftragsdatenverarbeiter tätig. Rechte und Pflichten sind in einem Mustervertrag zur Auftragsdatenverarbeitung geregelt, welcher alle datenschutzrechtlichen Aspekte erfüllt. Ebenso sind eingebundene Subunternehmer der RISER ID Services vertraglich rechtskonform verpflichtet und werden regelmäßig kontrolliert.

Der Umfang der Datenverarbeitung mittels RISER ist auf die von den jeweiligen Meldebehörden benötigten Daten zugeschnitten. Dabei konnte seitens der Auditoren festgestellt werden, dass RISER dem Zweck dient, möglichst wenige und zugleich nur relevante Daten zu verarbeiten und RISER hierfür stetig optimiert wird.

Soweit überhaupt bei einer Anfrageerfassung in Formularfelder zusätzliche Daten eingegeben werden, geschieht dies optional durch den Kunden. Zudem speichert RISER die Daten nicht für eigene Zwecke dauerhaft, sondern reduziert die Speicherdauer der Anfrage- und Ergebnisdaten in der Standardausführung auf 6 Wochen, um dem Kunden eine Abholung zu ermöglichen. Danach werden die Daten in den Revisionsdatenbestand von RISER übernommen, der der Nachweisführung und Abrechnung gegenüber Meldebehörden und Kunden dient. Die Anfrage- und Ergebnisdaten werden hier 90 Tage gehalten, bevor sie anonymisiert und die Abrechnungsinformationen ohne Personenbezug archiviert werden.

Auch beim optionalen EMA-Monitoring werden nur zweckbestimmte Daten verwendet. RISER reduziert Daten auf einen Hashwert, der seitens der RISER ID Services GmbH nicht entschlüsselt werden kann. Dadurch wird eine Wiederverwendung der von der Meldebehörde beauskunfteten Daten verhindert.

Die Benutzung von RISER ist intuitiv. Kunden können anhand der Verarbeitungsschritte jederzeit sehen, welche Daten sich in welchem Workflow befinden.

Alle wesentlichen Dokumentationen liegen in deutscher und englischer Sprache vor. Die Informationen sind leicht zugänglich, aussagekräftig und informieren den Anwender umfassend über RISER, die Benutzung und die Datenverarbeitungsvorgänge.

Melderegisteranfragen und die Nutzung der bereit gestellten Daten dürfen nur auf der Grundlage der Meldegesetze erfolgen. Hervorzuheben ist, dass RISER die Einhaltung

der jeweiligen Rechtsgrundlagen unterstützt, indem Formularfelder und Datensätze so konfiguriert sind, dass sie den Anforderungen der jeweiligen Meldebehörde genügen und zugleich für eine Beauskunftung von diesen akzeptiert werden.

Da die Datenverarbeitung mittels RISER grundsätzlich nicht durch den Betroffenen selbst initiiert wird, sondern durch den Kunden als verantwortliche Stelle, kommt es neben den gesetzlichen und vertraglichen Grundlagen der Datenverarbeitung mittels RISER auf die Interessenabwägung aller Beteiligten an. Der Kunde wird im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung auf die Einhaltung der Anforderungen verpflichtet. Für die eigentliche Beauskunftung ist hingegen die Meldebehörde aufgrund der für sie einschlägigen Rechtsvorschriften verantwortlich.

RISER kommt den melderechtlichen Anforderungen an eine Begründung und Zweckbestimmung der Auskünfte nach, indem für einfache Melderegisterauskünfte privater juristischer Personen bei deutschen Behörden etwa der gewerbliche Zweck angegeben werden muss (§ 44 Abs. 1 Satz 2 BMG). Bei erweiterten Melderegisteranfragen ist ein berechtigtes Interesse gemäß § 45 BMG glaubhaft zu machen, welches RISER über entsprechende Datenformularfelder erfasst und nur dann an die Meldebehörden weitergibt. Kunden müssen zudem nunmehr vertraglich versichern, dass die Anfragen für Melderegisterauskünfte nicht zu den Zwecken Werbung und Adresshandel erfolgen. Sie verpflichten sich, ein eindeutiges Geschäftszeichen in den Anfragen anzugeben und werden hingewiesen, soweit möglich das Geburtsdatum zu der angefragten Person bei der Anfrage zur Melderegisterauskunft anzugeben.

Bestehen nach dem jeweiligen Melderecht Hindernisse für eine Beauskunftung bei der Meldebehörde, wird diese die Beauskunftung versagen.

Die Verhältnismäßigkeit im Sinne des Art. 6 der Richtlinie 95/46/EG ist gewahrt, da der Anwender über RISER die Möglichkeit erhält, die Datenmenge auf das Notwendigste zu reduzieren.

Dies gilt auch für das neue, vorgeschaltete Verfahren zur Abfrage eines Geburtsdatums bei der Schufa Holding AG. Gemäß § 49 Abs. 4 BMG dürfen Auskünfte nur erteilt werden, wenn der Antragsteller die betroffene Person sowohl mit Familienname oder früheren Namen und mindestens einem Vornamen sowie mit zwei weiteren auf Grund von § 3 Abs. 1 BMG, ausgenommen die Nr.1 bis 4, 7, 10 und 11, gespeicherten Daten bezeichnet hat, wobei für Familienname, frühere Namen und Vornamen eine phonetische Suche zulässig ist, und die Identität des Betroffenen durch den automatisierten Abgleich der im Antrag angegebenen Daten mit den im Melderegister

gespeicherten Daten der betroffenen Person eindeutig festgestellt worden ist. Danach ist die Verwendung des Geschlechts als Anfragemerkmal (§ 3 Abs. 1 Nr. 7 BMG) nicht mehr zulässig. Das in § 3 Abs. 1 Nr. 6 BMG benannte Geburtsdatum ist hingegen nicht von diesem Verbot umfasst und stellt für die Kunden von RISER nunmehr das wesentlichste Anfragemerkmal dar. Da allerdings nicht jeder Kunde das Geburtsdatum zu der angefragten Person besitzt, ermöglicht RISER nunmehr eine vorgeschaltete Anfragemöglichkeit zu dem Geburtsdatum über die Schufa Holding AG. Liegt das Geburtsdatum vor, kann zu dieser Person dann eine Melderegisterauskunft nach § 49 BMG eingeholt werden.

Dies gilt auch für die Anschriftenermittlung in der Umzugsdatenbank der Deutsche Post Adress GmbH & Co. KG. Sie kann optional im Vorfeld der Melderegisterauskunft erfolgen, um die Adresse zu aktualisieren. Der Betroffene hat mit einem Postnachsendsantrag eine Einwilligung in die Aufnahme der Umzugsdatenbank erteilt. Hat er diese nicht erteilt oder widerrufen, sind seine Daten nicht in der Umzugsdatenbank enthalten.

Ebenfalls verhältnismäßig ist das optionale EMA-Monitoring. Es dient ausschließlich der Qualitätsverbesserung mittels Hashwerten. Es findet keine Wiederverwendung von Meldedaten statt, sondern greift nur in den Fällen, in denen der Ergebnisdatensatz des Melderegisters nicht nutzbar ist und eine Korrekturmöglichkeit im berechtigten Interesse des Kunden liegt.

RISER unterstützt die Umsetzung der Betroffenenrechte, indem der Anwender als verantwortliche Stelle alle notwendigen Informationen zur Datenverarbeitung erhält, die z.B. für eine Benachrichtigung des Betroffenen erforderlich wäre. Die RISER ID Services hat ferner ein gut strukturiertes Datenschutzmanagement etabliert, welches bei Bedarf den Kunden unterstützen kann.

Die in Bezug auf RISER getroffenen technischen und organisatorischen Datenschutzmaßnahmen sind angemessen. Ihre Umsetzung ist vor allem durch die vorhandenen und seitens der Auditoren anerkannten Zertifizierungen des Rechenzentrums der QSC AG gemäß ISO/IEC 27001:2005 für den Geltungsbereich „IT-Dienstleistungen Housing, Hosting und Rechenzentrumsbetrieb“ nachhaltig belegt. Technische und organisatorische Datenschutz- und Datensicherheitsmaßnahmen sind zudem auch mit allen Subunternehmen vertraglich verbindlich festgelegt. Die IXSYS EDV Systemberatung partizipiert insofern an den seitens des Rechenzentrums getroffenen Sicherheitsmaßnahmen.

Der Benutzer des RISER-Portals wird an verschiedenen Stellen zur Abgabe eines sicheren Passwortes aufgefordert. Zudem sind die Webseiten per https verschlüsselt und damit vor unbefugtem Auslesen der Kommunikation während der Datenübertragung angemessen geschützt. Alle Systemaktivitäten im Bearbeitungsprozess werden protokolliert und im RISER Internal Client für das Monitoring und für eine Kontrolle aufbereitet. Die Daten werden zur Fehleranalyse sowie zur Missbrauchsprävention für 6 Monate gespeichert und danach automatisiert gelöscht. Dies ist notwendig, da vor allem im Falle potentieller Missbrauchs Fälle (wie z.B. Nutzung des Accounts durch unberechtigte Nutzer oder für private Zwecke) erst mit einer erheblichen Zeitverzögerung im Zuge der Abrechnungskontrolle erkannt und vom Kunden reklamiert werden. Eine Auswertung erfolgt im Bedarfsfall. Auch dieses Konzept ist plausibel. Die Datenverschlüsselung folgt einem gut strukturierten Kryptokonzept, welches mit angemessen sicheren Verschlüsselungsmechanismen der Daten aus Sicht der Auditoren umgesetzt ist.

Der operative Betrieb des RISER-Dienstes findet in den Büroräumen der RISER ID Services GmbH in Berlin unter Beachtung einer IT-Konzeption statt. Die RISER ID Services GmbH hat ein detailliertes und gut strukturiertes Stör- und Notfallmanagement sowie ein Test- und Freigabeverfahren etabliert und dokumentiert.

14. Data flow:

RISER hat folgende Datenflüsse:

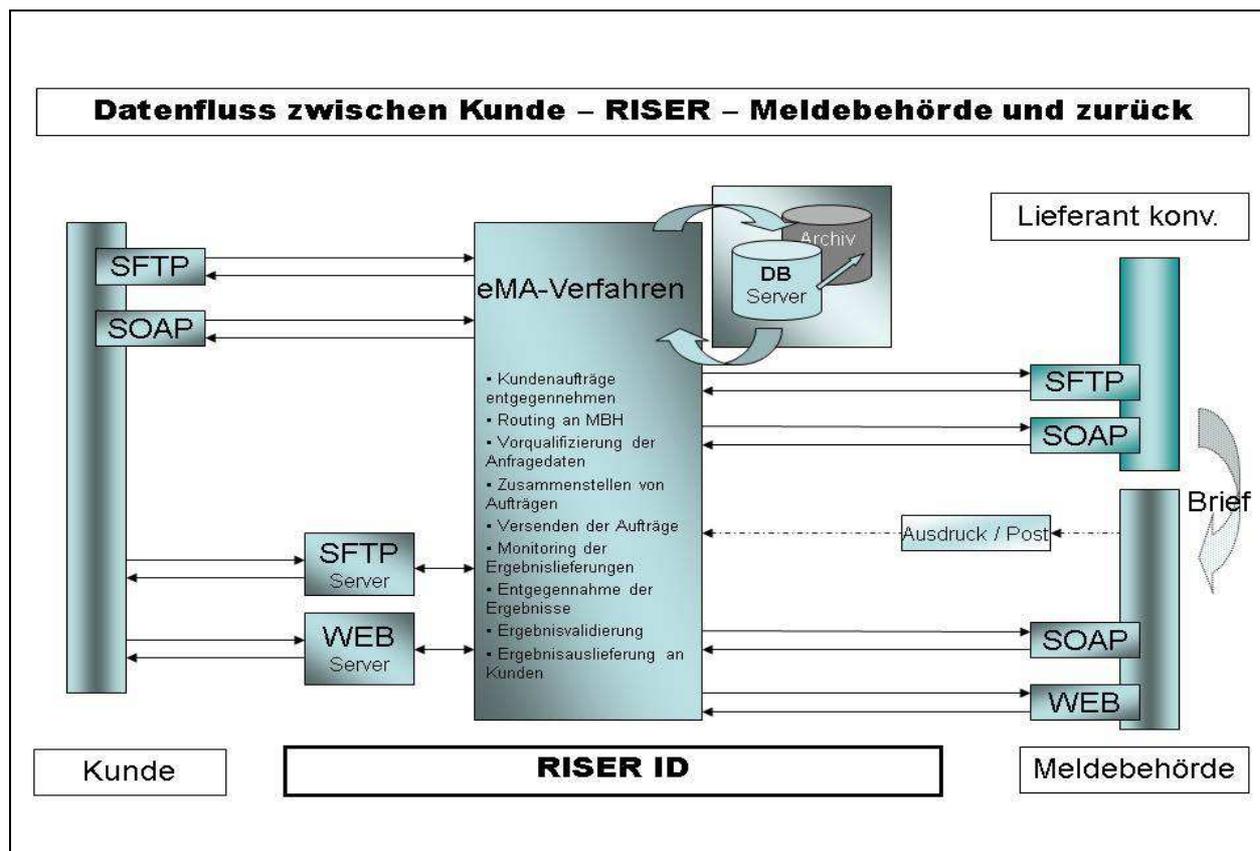


Abbildung 3: Datenfluss – Einfache Melderegisterauskunft

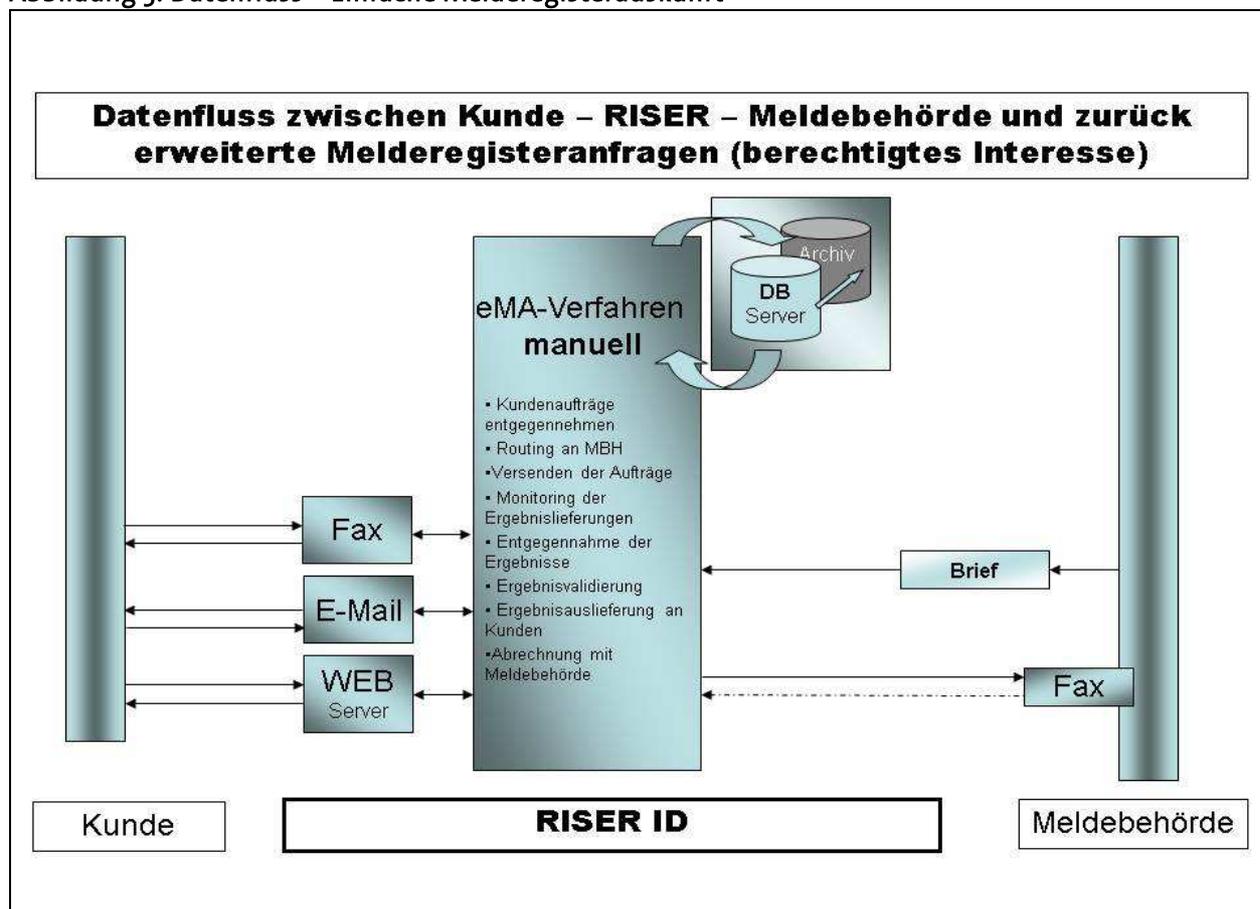


Abbildung 4: Datenfluss – Erweiterte Melderegisterauskunft

15. Privacy enhancing functionalities:

Der Umfang der Datenverarbeitung mittels RISER ist auf die von den jeweiligen Meldebehörden benötigten Daten zugeschnitten. Dabei konnte festgestellt werden, dass RISER ganz im Sinne der Datensparsamkeit und Datenvermeidung dem Zweck dient, möglichst wenige und zugleich nur relevante Daten zu verarbeiten und RISER hierfür stetig optimiert wird. Die aktuellen, informativen und benutzerfreundlichen Informationen zu RISER versetzen den Anwender vorbildlich in die Lage, Betroffenenrechte optimal wahren zu können.

16. Issues demanding special user attention:

Keine.

17. Compensation of weaknesses:

Da es keine negativen Bewertungen gibt, muss kein Aspekt ausgeglichen werden.

18. Decision table on relevant requirements:

<i>EuroPriSe Requirement</i>	<i>Decision</i>	<i>Remarks</i>
Data Avoidance and Minimisation	vorbildlich	Der Umfang der Datenverarbeitung mittels RISER ist auf die von den jeweiligen Meldebehörden benötigten Daten zugeschnitten. Dabei konnte seitens der Auditoren festgestellt werden, dass RISER dem Zweck dient, möglichst wenige und zugleich nur relevante Daten zu verarbeiten und RISER hierfür stetig optimiert wird.
Transparency	vorbildlich	Dokumentation und Datenschutzerklärung sind informativ, aktuell und benutzerfreundlich-verständlich.
Technical-Organisational Measures	adäquat	Physikalischer Zugangsschutz, Loggingmechanismen, Back-Up- und Recovery-Mechanismen, Incidentmanagement und Tests- und Freigabeverfahren folgen einem gut strukturierten Ansatz und sind aktuell und angemessen umgesetzt.
Data Subjects' Rights	adäquat	Durch transparente und aktuelle Dokumentationen zum Datenschutz und zur IT-Sicherheit wird der Anwender angemessen in die Lage versetzt. Betroffenenrechte optimal umsetzen zu können.

Experts' Statement

We affirm that the above-named IT product / IT-based service has been evaluated according to the EuroPriSe Criteria, Rules and Principles and that the findings as described above are the result of this evaluation.



Bremen, 2016-02-22 Dr. Irene Karper LL.M.Eur.

Place, date	Name of Legal Expert	Signature of Legal Expert
-------------	----------------------	---------------------------



Bremen, 2016-02-22 Ralf von Rahden

Place, date	Name of Technical Expert	Signature of Technical Expert
-------------	--------------------------	-------------------------------

Recertification Result

The above-named IT product / IT-based service passed the EuroPriSe evaluation.

It is certified that the above-named IT product / IT-based service facilitates the use of that product or service in a way compliant with European regulations on privacy and data protection.

Bonn, EuroPriSe Certification Authority

Place, Date	Name of Certification Body	Signature
-------------	----------------------------	-----------